Gesellschaftsvertrag der StadtBild gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma StadtBild Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH.
- 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft führt Qualifizierungs-, Beschäftigungs-, Bildungs- und Beratungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen des Ausbildungs- u. Arbeitsmarktes durch. Sie kooperiert hierbei eng mit den regionalen Akteuren des Ausbildungs- u. Beschäftigungsmarktes. Die Gesellschaft bietet unterschiedliche Formen der betrieblichen Ausbildung an, führt diese selbst durch oder interagiert mit Betrieben und Dienstleistern der heimischen Wirtschaft. Die Gesellschaft setzt Dienstleistungen und Beratungsangebote im Rahmen der sozialräumlichen Entwicklung von Stadtteilen um. Die Gesellschaft entwickelt unterschiedliche Formen von Beschäftigungs- u. Integrationsprojekten, führt diese selber durch oder ist Kooperationspartner beschäftigungsorientierter Dienstleistungsangebote.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Ausbildungsberatungsstelle. Die Gesellschaft bietet im Rahmen der sozialräumlichen Entwicklung von Stadtteilen, unterschiedliche Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Integrationsleistungen an und führt darüber hinaus weitere Dienstleistungen aus. Die Gesellschaft unterhält hierfür Stadtteilbüros.
- 2. .Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Gesellschaft führt im Rahmen des Gesellschaftszwecks Dienstleistungen aus und verkauft selbst hergestellte Produkte. Erzielte Gewinne müssen zu den in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Zwecken verwendet oder einer entsprechenden Rücklage soweit es nach den Bestimmungen der AO zulässig ist (§ 58 AO) zugeführt werden.
- 4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

- Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 6. Die Gesellschaft darf niemanden durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

- 1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stammkapital

- 1. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00.
- 2. Es wird ein Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000,00 ausgegeben. Er erhält die Ifd. Nr. 1 und wird übernommen von der JAFKA Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH, Kassel.
- 3. Auf den Geschäftsanteil ist eine Einlage zum Nennbetrag in Geld zu leisten und zwar in voller Höhe sofort.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. Geschäftsführung
- 2. Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung/Vertretung

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Die Gesellschafterversammlung ist für die Bestellung und Abberufung zuständig. Die erste Geschäftsführung wird in der Gründungsversammlung von den Gesellschaftern bestellt.
- Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Ist

nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt diese die Gesellschaft allein.

- 3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Personen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Personen der Geschäftsführung die Befugnis erteilen, die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- 5. Die Geschäftsführung hat dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte schriftlich, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, zu berichten.

§ 9 Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und herabsetzungen,
- b) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- c) Wahl des Abschlussprüfers,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) Verwendung des Bilanzgewinnes und die Abdeckung des Jahresverlustes,
- f) Auflösung der Gesellschaft,
- g) Wirtschaftsplan,
- h) Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Verträge über Lieferungen und Leistungen, die im Einzelfall 25.000 € übersteigen, sofern nicht im Wirtschaftsplan genehmigt.
- i) Eingehung von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen,
- j) Sämtliche Grundstücksgeschäfte
- k) Abschluss von Verträgen mit mehr als fünfjähriger Laufzeit,
- I) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

§ 10 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen jedes Gesellschafters unverzüglich einzuberufen.
- 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- 3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- 4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats.

- 5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 6. Die in § 48 GmbH-Gesetz vorgesehene Regelung, Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen zu fassen, bleibt von den Regelungen des § 10 unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließend kann.
- 2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- 3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- 4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 12 Jahresabschluss

- Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- 2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu unterbreiten.
- 3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss festzustellen und über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- 4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen und offenzulegen. lm Rahmen Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- 5. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes überörtliche Prüfung haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 13 Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder ergeben.

§ 14 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von 5.000 EUR.

§ 15 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:
 - a) Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgeblich.
- 3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und sofern Sacheinlagen vorgenommen wurden, den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück.
- 4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.

§ 16 Schlussvorschriften

- 1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift ist alsdann durch eine solche wirksame Vorschrift zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Vorschrift wirtschaftlich entspricht. Gleiches gilt bei der Ausfüllung von Vertragslücken. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 3. Gerichtsstand ist Kassel.